

114. ÄNDERUNG N.N. DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER STADT SALZGITTER FÜR SALZGITTER-SALDER

ENTWURF

Stand: gem. § 3 Abs. 2 BauGB

M. 1 : 10.000

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 58 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, jeweils in der zuletzt gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Salzgitter diese Flächennutzungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, abschließend beschlossen.

Salzgitter, am

.....
- Oberbürgermeister -

aufgestellt Dezernat III - Bau,
Stadtplanung und Stadtentwicklung

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung
und Denkmalschutz

Salzgitter, am 21.01.2026

gez. Michael Tacke
- Stadtrat -

Salzgitter, am 21.01.2026

gez. Bogdan.
- Fachdienstleiter -

Änderungsbereich



Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)



Sonderbauflächen

Zweckbestimmung Großflächiger Einzelhandel

Sonstige Planzeichen

1 020

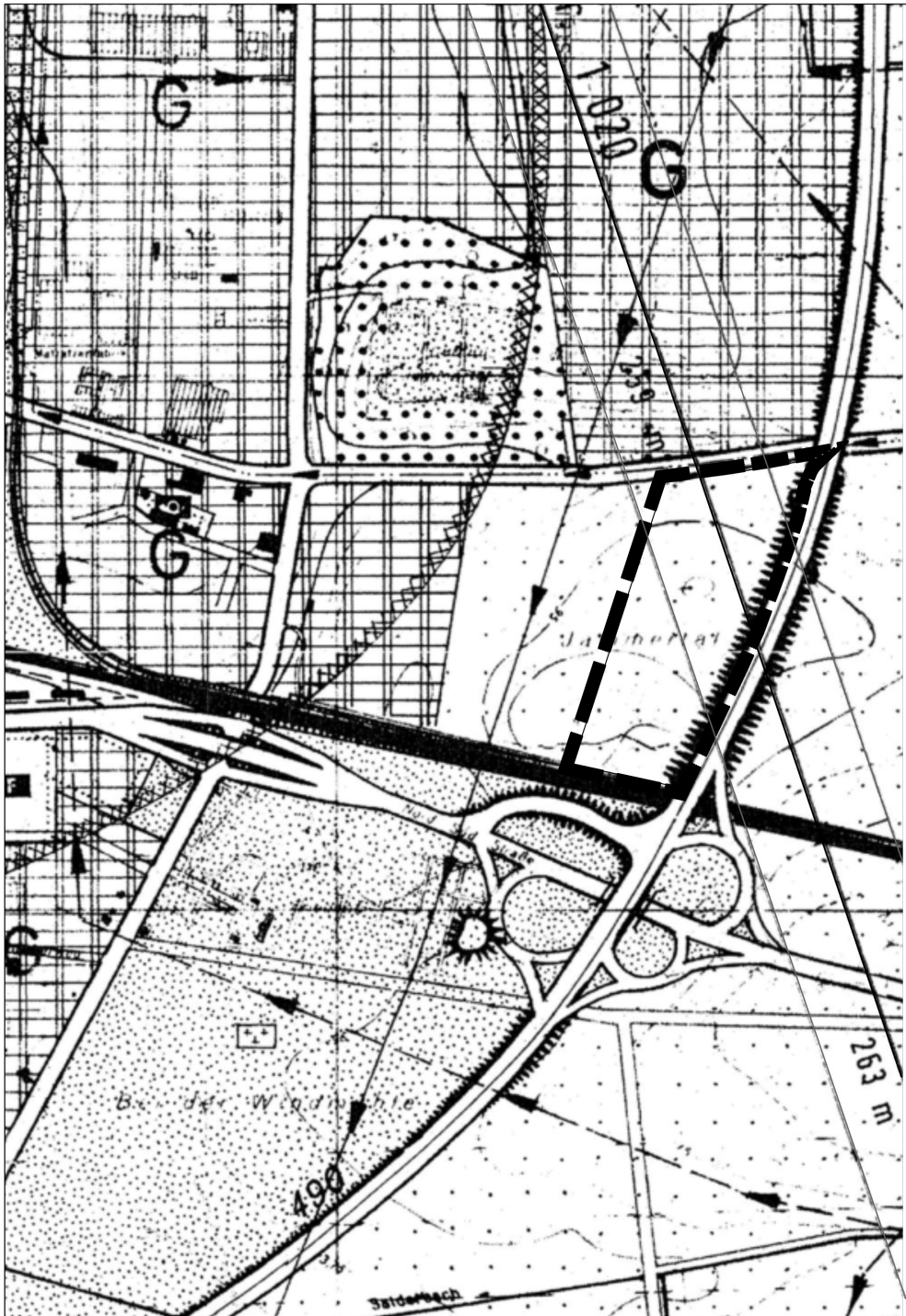
Richtfunkverbindung

Richtfunkstrecke mit Nummer



Geltungsbereich der 114. Änderung N.N. des
Flächennutzungsplanes der Stadt Salzgitter

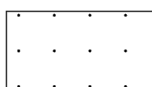
Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan



Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)



vorwiegend Landwirtschaft

Sonstige Planzeichen

1 020

Richtfunkverbindung
Richtfunkstrecke mit Nummer



Geltungsbereich der 114. Änderung N.N. des
Flächennutzungsplanes der Stadt Salzgitter

Übersichtsplan



Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Salzgitter hat in seiner Sitzung am 9. Mai 2023 die Aufstellung der 114. Änderung N.N. des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 17. Mai 2023 durch das Amtsblatt für die Stadt Salzgitter Nr. 10 ortsüblich bekannt gemacht.

Salzgitter, am

Im Auftrage

.....

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Salzgitter hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der 114. Änderung N.N. des Flächennutzungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich durch das Amtsblatt für die Stadt Salzgitter Nr. bekannt gemacht. Der Entwurf der 114. Änderung N.N. des Flächennutzungsplanes und der Begründung haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Salzgitter, am

Im Auftrage

.....

Eingeschränkte Beteiligung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Salzgitter hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der 114. Änderung N.N. des Flächennutzungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB beschlossen.

Den von der Änderung oder Ergänzung Betroffenen wurde vom bis Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Salzgitter, am

Im Auftrage

.....

Öffentliche Auslegung mit Einschränkung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Salzgitter hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der 114. Änderung N.N. des Flächennutzungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung mit Einschränkung gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich durch das Amtsblatt für die Stadt Salzgitter Nr. ... bekannt gemacht. Der Entwurf der 114. Änderung N.N. des Flächennutzungsplanes und der Begründung haben erneut vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Salzgitter, am

Im Auftrage

.....

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Salzgitter hat nach Prüfung der vorgebrachten Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am die 114. Änderung N.N. des Flächennutzungsplanes nebst Begründung abschließend beschlossen.

Salzgitter, am

Im Auftrage

.....

Genehmigung

Die 114. Änderung N.N. des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung (Az.:) vom heutigen Tage unter Auflagen / Maßgaben gemäß § 6 BauGB genehmigt / teilweise genehmigt. Die kenntlich gemachten Teile sind gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der Stadt Salzgitter aus der 114. Änderung N.N. des Flächennutzungsplanes ausgenommen.

Braunschweig, am

Amt für regionale
Landesentwicklung Braunschweig

.....

Inkrafttreten

Die Erteilung der Genehmigung der 114. Änderung N.N. des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am im Amtsblatt für die Stadt Salzgitter Nr. bekannt gemacht worden. Die 114. Änderung N.N. des Flächennutzungsplanes ist damit am wirksam geworden.

Salzgitter, am

Im Auftrage

.....

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten der 114. Änderung N.N. des Flächennutzungsplanes ist die Verletzung von Vorschriften gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB beim Zustandekommen der 114. Änderung N.N. des Flächennutzungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Salzgitter, am

Im Auftrage

.....

Beitrittsbeschluss

Der Rat der Stadt Salzgitter ist den am (Az.:) genannten Auflagen / Maßgaben in seiner Sitzung am beigetreten. Die 114. Änderung N.N. des Flächennutzungsplanes hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich durch das Amtsblatt für die Stadt Salzgitter Nr. bekannt gemacht. Wegen der Auflagen / Maßgaben hat die Stadt Salzgitter zuvor eine eingeschränkte Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB durchgeführt. Den von der Änderung oder Ergänzung Betroffenen wurde vom bis Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Salzgitter, am

Im Auftrage

.....

Mängel der Abwägung

Innerhalb von einem Jahr nach Wirksamwerden der 114. Änderung N.N. des Flächennutzungsplanes sind Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 3 BauGB nicht geltend gemacht worden.

Salzgitter, am

Im Auftrage

.....